

Wichtige Aspekte des Wahlmodus

VISP | Unter der Leitung von Obmann Erwin Leiggenger hielt der Rottenbund seine Jahresversammlung. Dabei hörte er sich dessen Vortrag zur Geschichte des Walliser Wahlmodus an.

Es war seit der Gründung im Jahre 1948 – und ist es auch heute – die wichtigste Zielsetzung des Rottenbundes, die Kultur der deutschsprachigen Minderheit des Wallis besonders zu stützen und zu pflegen. Der aus rund 50 Mitgliedern bestehende, politisch neutrale Verein, beobachtet deshalb für das Oberwallis wichtige kulturelle und sprachliche Projekte besonders genau, begutachtet sie und wertet sie auch immer wieder durch Verleihung des Oberwalliser Kulturpreises.

Ein ertragreiches Jahr

In Vorträgen über die Oberwalliser Flur- und Ortsnamen, über den Stand der deutschen Rechtschreibung, über die Sarazenen im Wallis und bei der Besichtigung der bedeutenden Ausstellungen in der Festung Naters erhielten die Bund-Mitglieder im vergangenen Vereinsjahr lehrreiche Einblicke in verschiedene kulturelle Entwicklungen und Probleme, deren Lösungen ihnen stete Anliegen sind. Der Rottenbund förderte in diesem Sinne auch den Schreibwettbewerb des Kollegiums Brig. Die Berufung von Obmann Dr. Erwin Leiggenger in eine kantonale Kommission, die sich mit dem Schutz von Patois und Oberwalliser Mundart befasst, wird die Möglichkeit eröffnen, den Standpunkt des Rottenbundes in dieser wichtigen Frage einzubringen. Erfreulich an der Jahresversammlung war auch die Aufnahme des Neu-Mitgliedes Christian Scheuber, Lehrer für Geschichte und Deutsch am Kollegium Brig.



Im Rottenbund. Obmann Dr. Erwin Leiggenger erörtert die neue, sicher folgenreiche Gestaltung des neuen Walliser Wahlmodus. FOTO ZVG

Der «Oberwalliser Anteil»

Obmann Leiggenger schilderte an der GV vom vergangenen Donnerstag in einem sehr kompetenten, Sachgeschichte aufarbeitenden Vortrag zunächst einige Aspekte der Wahlen im Wallis seit 1847. Zunächst wählte man in den Jahren 1847–1912 auf 1000 Personen, von 1912–1952 auf 1100 Personen einen Grossrat. 1955 wurde die Zahl der Grossräte dann auf 130 festgelegt. Um 1921 wurde für den Grossen Rat das demokratische Proporzsystem fest eingeführt. Mit dem Proporzsystem hatte das Oberwallis um 1847 25, das Unterwallis 60 Sitze erreicht; 1901 gab es entsprechend 36 und 73 Sitze; 1953–1961 40 und 90; 1969 dann 41 und 89 Sitze; 1993 wieder 40 und 90. Seither nimmt die Sitzzahl des Oberwallis ab und erreicht 2017 34 Sitze, wobei das Unterwallis 96 Sitze erhält.

Dienstchefs überproportional vertreten

Die rückläufige Oberwalliser Bevölkerungszahl war für diese Abnahme entscheidend. Andererseits waren in den Jahren 2000–2016 Oberwalliser als Dienstchefs und Adjunkten der kantonalen Verwaltung grösstenteils überproportional zur Oberwalliser Bevölkerungszahl vertreten: 2005 waren 51 % der Adjunkten Oberwalliser. 2016 stammten bei einer Bevölkerungszahl des

Oberwallis von 24,6% immer noch 42% der Adjunkten, aber auch 37% der Dienstchefs aus dem Oberwallis. Der obere Kantonsteil war auf dieser Ebene bisher gut vertreten.

Der «Walliser Proporz»

Artikel 84 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Grosse Rat nach Proporz in den Bezirken als Wahlkreise gewählt werden muss. In einem ersten Urteil entschied das Bundesgericht am 27. 10. 2004 auf eine Klage hin, dass dieser Bezirksproporz als «Walliser Proporz», in der Verfassung festgelegt, anders geregelt sei als in andern Kantonen und damit rechtlich in Ordnung sei. Die Bedeutung der Bezirke sei deshalb unbedeutend. Auf eine erneute Klage entschied es dann aber am 12. 2. 2014 ganz anders, erwähnte die spezielle Regelung in der Verfassung nicht mehr, beschränkte sich in der Begründung auf die Bedeutung der Bezirke, die als Wahlkreise nicht mehr tragbar seien (!!!). Man müsse die Wahlkreise, wie in anderen Kantonen, anders organisieren. Sachte war im Urteil angedeutet, dass auch der Staatsrat weniger an der Bedeutung der Bezirke festhalte. So entschied man sich im Wallis für den «Doppelten Pukelsheimer», der eindeutig einen Angriff auf die «Struktur Bezirk» und die Verfassung darstellt. Erstaunlich und befremdlich ist nach Referent Leiggenger, dass

das Bundesgericht, indem es ohne genauere Begründung den speziellen, in der Kantonsverfassung festgelegten «Walliser Proporz» als ungültig erklärte, in dieser Weise «willkürlich Wahlen macht».

«Auch ein wichtiges kulturelles Ereignis»

Ob und wie das Oberwallis im Grossen Rat vertreten ist, ist auch für die vom Rottenbund seit 1948 stets vertretene Kulturarbeit von grosser Bedeutung und rechtfertigt diesen Rottenbund-Vortrag. Die stumme, unkommentierte Abschaffung des alten «Walliser Proporz» ist, so gesehen, nicht nur ein politisches, sondern auch ein wichtiges kulturelles Ereignis. ag.

WB,
15.3.2017